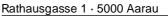
STADT AARAU









Aarau, 7. März 2011 GV 2010 - 2013 / 142

Bericht und Antrag an den Einwohnerrat

Reglement über die Beteiligung der Stadt Aarau am Busbetrieb Aarau (BBA) vom 21. September 2008; Änderung

Sehr geehrte Frau Präsidentin Sehr geehrte Damen und Herren

Der Einwohnerrat hat am 15. November 2010 folgendem Antrag einstimmig zugestimmt:

"Der Stadtrat möge dem Einwohnerrat eine Änderung des Reglements über die Beteiligung der Stadt Aarau am Busbetrieb Aarau (BBA) unterbreiten."

Der Stadtrat hatte diesen Antrag gestellt, weil er gestützt auf das Reglement über die Beteiligung der Stadt Aarau am Busbetrieb Aarau (BBA) in jedem Fall dem Einwohnerrat Bericht und Antrag unterbreiten muss, wenn ihm BBA-Aktien angeboten werden. Dies, obwohl der Stadtrat der Meinung ist, dass der Kauf weiterer BBA-Aktien keinen Sinn macht, solange die Stadt mehr als 50 % der Aktien besitzt.

Der jetzt vorliegende Änderungsantrag bezweckt, dass der Stadtrat von sich aus Aktienangebote an die Stadt ablehnen kann, solange diese über eine Aktienmehrheit am BBA verfügt. Die Stadt besitzt heute 52.62 % der Aktien des BBA.

1. Änderungsantrag, Synopse mit Bemerkungen

Der Stadtrat beantragt folgende Reglementsänderungen:

Heute gültige Fassung	Vorgeschlagene Änderungen	Bemerkungen
Gestützt auf die am 26. März 2008 eingereichte Initiative «Der BBA (Busbetrieb Aarau) gehört uns allen!» wird in der Volksabstimmung vom 21. September 2008 folgendes Reglement erlassen: Reglement über die Beteiligung der Stadt Aarau am Busbetrieb Aarau (BBA)		
§ 1 Die Stadt Aarau hält mindestens einen Aktienanteil von 32.38 % am Busbetrieb Aarau (BBA).	§ 1 Die Stadt Aarau hält die Mehrheit der Aktien am Busbetrieb Aarau (BBA). 1	Dieser Paragraf stellt sicher, dass die Stadt weiterhin mehr als 50 % der BBA-Aktien besitzt.
§ 2 1 Der Stadtrat ist gehalten, weitere Aktien des Busbetriebs Aarau (BBA) zu Marktpreisen zu erwerben, soweit diese von Aktionären und Aktionärinnen zum Verkauf angeboten werden. Dieser Erwerb kann auch zusammen mit anderen Gemeinden der Region erfolgen.	§ 2 1 Der Stadtrat kann ihm angebotene BBA-Aktien ablehnen, solange die Stadt die Aktienmehrheit besitzt. ²	Die Kompetenz des Einwohnerrates, gemäss § 20 Abs. 2 lit. g Gemeindegesetz³ über die Beteiligung an privaten oder gemischtwirtschaftlichen Unternehmungen zu beschliessen, beinhaltet die Befugnis, den Stadtrat aufzufordern, entsprechende Vertragsverhandlungen aufzunehmen. Es steht somit dem Einwohnerrat zu und dient der Klarheit, den Stadtrat in einem Reglement ausdrücklich zu ermächtigen, allfällige Angebote abzulehnen, solange die Stadt über die Aktienmehrheit verfügt.
² Vorbehalten bleibt der Entscheid des zuständigen Organs über die zum Kauf erforderlichen finanziellen Mittel.	24	Der Absatz 2 ist ohne den ursprünglichen Absatz 1 überflüssig.
§ 3		
Dieses Reglement tritt mit der Rechtskraft des Einwohnerratsbe- schlusses oder der Annahme durch die Stimmberechtigten der Einwoh- nergemeinde Aarau in Kraft.		
Dieses Reglement ist mit der Annahme durch die Stimmberechtigten am 21. September 2008 in Rechtskraft erwachsen.		
IM NAMEN DES STADTRATES Der Stadtammann Der Stadtschreiber		

Geändert am (Datum ER-Beschluss), in Kraft seit (...).
 Geändert am (Datum ER-Beschluss), in Kraft seit (...).
 Gesetz über die Einwohnergemeinden vom 19. Dezember 1978.
 Aufgehoben am (Datum ER-Beschluss), in Kraft seit (...).

Dass der Stadtrat dem Einwohnerrat beantragen könnte, weitere BBA-Aktien zu kaufen, muss im Reglement nicht geregelt werden. Das ist selbstverständlich. Soll der Stadtrat aber den Kauf von BBA-Aktien in eigener Kompetenz ablehnen können, braucht er dazu eine spezielle Ermächtigung des Einwohnerrates. Diese wird mit dem § 2 geschaffen.

2. Neuer Reglementstext

Die Änderungsanträge führen zum folgenden neuen Reglementstext:

Gestützt auf die am 26. März 2008 eingereichte Initiative «Der BBA (Busbetrieb Aarau) gehört uns allen!» wird in der Volksabstimmung vom 21. September 2008 folgendes Reglement erlassen:

Reglement über die Beteiligung der Stadt Aarau am Busbetrieb Aarau (BBA)

§ 1

Die Stadt Aarau hält die Mehrheit der Aktien am Busbetrieb Aarau (BBA).

§ 2

1 Der Stadtrat kann ihm angebotene BBA-Aktien ablehnen, solange die Stadt die Aktienmehrheit besitzt.

2 ... 3

§ 3

Dieses Reglement tritt mit der Rechtskraft des Einwohnerratsbeschlusses oder der Annahme durch die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Aarau in Kraft.

Dieses Reglement ist mit der Annahme durch die Stimmberechtigten am 21. September 2008 in Rechtskraft erwachsen.

IM NAMEN DES STADTRATES

Der Stadtammann Der Stadtschreiber

3. Verkäufe von Aktien

Mit dem revidierten Reglement ist es zwingend, dass die Stadt einen **Mehrheitsanteil** an den BBA-Aktien hält. Heute besitzt die Stadt 52,62 % dieser Aktien. Damit könnte sie theoretisch einige Aktien verkaufen. Für einen solchen Verkauf wäre gemäss § 20 Abs. 2 lit. g Gemeindegesetz der **Einwohnerrat** zuständig. Der Stadtrat hat keine Kompetenz, BBA-Aktien zu verkaufen.

¹Geändert am (Datum ER-Beschluss), in Kraft seit (...).

² Geändert am (Datum ER-Beschluss), in Kraft seit (...).

³ Aufgehoben am (Datum ER-Beschluss), in Kraft seit (...).

Antrag:

Das revidierte Reglement über die Beteiligung der Stadt Aarau am Busbetrieb Aarau (BBA) sei zu genehmigen.

Mit freundlichen Grüssen

IMNAMENDESSTADTRATESDer StadtammannDer Vize-StadtschreiberDr. Marcel GuignardStefan Berner

Verzeichnis der aufliegenden Akten:

• Einwohnerratsbotschaft "Angebot zum Kauf von BBA-Aktien" vom 25. Oktober 2010